

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Wilhelm etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Alle bezüglich, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über. Für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden dürfen weder Kommunalsteuern umgelegt, noch die Erträge oder die Substanz des Kommunalvermögens verwendet werden.

Unberührt bleiben die in den §§. 3. ff. dieses Gesetzes erwähnten, sowie alle aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2.

Als Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden sind fortan zu betrachten alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude und Grundstücke, insbesondere die lediglich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude und Grundstücke (Pfarrhäuser) nebst den mit den letzteren verbundenen Hofräumen und Hausgärten.

Die Begräbnisplätze verbleiben im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden.

Den bürgerlichen Gemeindebehörden ist bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen die Benutzung der Kirchenglocken zu gestatten; Streitigkeiten, welche hierüber entstehen, entscheidet der Vorsigende der Kommunalaufsichtsbehörde.

§. 3.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushaltsetat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörenden und lediglich diesem Zwecke dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 4.

Es bewendet bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1845 (G. S. S. 163).

Die §§. 3 bis 5 des nämlichen Gesetzes werden aufgehoben; den Kirchengemeinden verbleiben jedoch alle aus den Bestimmungen des §. 5 a. a. O. bereits erworbenen Ansprüche.

§. 5.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung:

1. die im §. 3 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
 2. die im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen (Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse),
 3. die gemäß §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem bürgerlichen Gemeindevermögen zu Gunsten einer Kirchengemeinde haftenden unverzinslichen Schulden
- durch Baarzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwerths der Leistung bezw. der Schuld abzulösen.

§. 6.

Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung:

1. der im §. 3 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
 2. der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem bürgerlichen Gemeindevermögen zu Gunsten der betreffenden Kirchengemeinde haftenden Schulden,
- zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum 22 $\frac{2}{5}$ fachen Betrage des jährlichen Geldwerths der Leistung bezw. der Schuld.

§. 7.

Der jährliche Geldwerth (§§. 5, 6) ist erforderlichen Falles nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 8.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 5 bis 7) in vier unmittelbar auf einander folgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechnete Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 300 Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 9.

Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 8 bestimmten Zahlungsstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 10.

Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der bürgerlichen Gemeinden und Kirchengemeinden, insbesondere auch Streitigkeiten:

- a. über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,
- b. in den Fällen des §. 9

sind vorbehaltlich der Schlußbestimmung des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Maßgebend für das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (G.-S. S. 375). Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht“ wahrzunehmen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern:
Gr. Eulenburg.

Der Minister der geistlichen
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
F a l f.

M o t i v e.

- I. Französische Gesetze aus der Zeit vor Abschluß des Konfordsats (1801).
- II. Französische Gesetze seit Abschluß des Konfordsats.
- III. Das linke Rheinufer unter Französischer Herrschaft.
- IV. Entwicklung der Rechtsprechung seit Eintritt der Preussischen Herrschaft.
- V. Das Gesetz vom 14. März 1845.
- VI. Der gegenwärtige Entwurf.

Nach den, auf dem linken Rheinufer theilweise noch in Geltung stehenden Französischen Gesetzen, sowie nach dem an die Französische Gesetzgebung sich anlehenden Gesetze vom 14. März 1845. (Gesetz-Samml. S. 163), sind die bürgerlichen Gemeinden in weitgehendem Maße zur Beitragsleistung für die Zwecke sowohl der katholischen, wie der evangelischen Kirchengemeinden verpflichtet.

In Frankreich wurde bekanntlich zur Zeit der Revolution das gesammte katholische Kirchengut für Staatsgut erklärt, als solches eingezogen und zum größten Theile zu staatlichen Zwecken verwendet.

I.
Französische Gesetze aus
der Zeit vor Abschluß
des Konfordsats (1801)

Decret vom 2. November 1789.

L'assemblée nationale décrète, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres etc. etc.

Decret vom 14./26. April 1790.

art. 1. L'administration des biens déclarés, par le décret du 2. Novembre dernier être à la disposition de la nation, sera pp. confiée aux administrations de département et de district etc.

art. 5. Dans l'état des dépenses publiques de chaque année il sera porté une somme suffisante pour fournir aux frais du culte de la religion catholique etc. etc.

Defret vom 19. August und 3. September 1792.

art. 1. Les immeubles réels affectés aux fabriques des églises cathédrales, paroissiales et succursales etc. etc. seront vendus dès à présent, dans la même forme et aux mêmes conditions que les autres biens et domaines nationaux.

art. 2. Pour tenir lieu aux fabriques qui administraient les dits biens, de la jouissance qui leur en avait été l'aissée provisoirement par les précédents décrets, il leur sera payé sur le trésor public etc. l'intérêt à 4 pour 100 du produit net de la vente d'iceux.

Es bestand ursprünglich, wie aus den hier vor mitgetheilten Dekreten hervorgeht, die Absicht, nach Einziehung des Kirchenguts die Kultuskosten auf den Staatshanshaltsetat zu nehmen. Insbesondere wurde auch durch das Defret sur la constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 den „ministres de la religion“ ein näher bestimmtes Staatsgehalt und eine passende Wohnung zugesichert.

Diese Absicht wurde jedoch bald wieder verlassen. Schon in dem Defret vom 4./14. September 1792. (Titel III. Art. 3) heißt es:

A compter du 1. Janvier 1793 les citoyens dans chaque municipalité ou paroisse **viseront** eux mêmes aux moyens de pourvoir à toutes les dépenses du culte auquel ils sont attachés, autres néanmoins que le traitement des ministres du culte catholique.

Noch weiter ging das Gesetz vom 18. September 1794, indem es auch das Staatsgehalt der Geistlichen beseitigte:

La république française ne paie plus les frais ni les salaires d'aucun culte.

So hatte sich der Staat von allen Verpflichtungen der Kirche gegenüber wiederum losgesagt. Den letzten Schritt thaten dann die Gesetze vom 3. Ventose III. (21. Februar 1795) und vom 7. Vendemiaire IV. (29. September 1795), indem sie auch den bürgerlichen Gemeinden jede Ausgabe zu kirchlichen Zwecken geradezu untersagten und jede Zwangsumlage zu solchen Zwecken für unzulässig erklärten.

Gesetz vom 3. Ventose III.

art. 8. Les communes ou sections de commune en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.

art. 9. Il ne peut être formé aucune dotation perpétuelle ou viagère, ni établie aucune taxe pour en acquitter les dépenses.

Gesetz vom 7. Vendemiaire IV.

(Titel IV. Art. 12.)

Ceux qui tenteront etc. de contraindre etc. à contribuer aux frais d'un culte, etc. etc. seront punis etc. etc.

Nur insofern zeigten sich schon damals die Spuren eines beginnenden Umschwunges, als man im Jahre 1795 den Verkauf der Kirchengebäude, im Jahre 1797 den Verkauf der Pfarrhäuser sistirte. Die noch nicht verkauften Kirchengebäude wurden zum gottesdienstlichen Gebrauch den **citoyens** derjenigen **Commune** überlassen, die am ersten Tage des Jahres II der Republik sich in deren Besitz befunden hätte; die noch nicht verkauften Pfarrhäuser sollten zu irgend welchem Zwecke reservirt bleiben.

Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795.)

Les citoyens des communes et sections de commune de la république auront provisoirement le libre usage des édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices d'un ou de plusieurs cultes et dont elles étaient en possession au premier jour de l'an II de la république etc.

Ces édifices seront remis à l'usage des dits citoyens, dans l'état où ils se trouvent, à la charge de les entretenir et réparer ainsi qu'ils verront, sans aucune contribution forcée.

Loi portant qu'il sera surcis à la vente des ci-devans presbytères vom 26. Fructidor V. (12. September 1797).

Es ist zu beachten, daß das Gesetz vom 11. Prairial III. die Commune als die frühere Eigentümerin der Kirchengebäude bezeichnet und daß es deren Gebrauch nicht irgend einer Körperschaft, sondern den „citoyens“ einräumt. Die damalige Gesetzgebung betrachtete die gottesdienstliche Feier als eine Privatangelegenheit der Einzelnen; Kirchengemeinden, Kirchenbehörden existirten thatsächlich nicht.

La loi ne reconnaît aucun ministre de culte, heißt es in dem oben allegirten Gesetze vom 8. Ventose III art. 5.

Von allen vorerwähnten Vorgängen blieben übrigens die protestantischen Gemeinden, die man in Frankreich von je her als bloße Privatgenossenschaften betrachtet hatte, (s. Urtheile des Appellhofes zu Köln vom 9. Juli 1863 und vom 18. Januar 1873 im Rheinischen Archive Bd. 57. S. 218. Bd. 64. S. 209), unberührt.

Im Jahre 1801 schloß Napoleon mit dem Papste das Concordat ab und es trat nun an den Französischen Staat die Aufgabe heran, der katholischen Kirche wiederum die Möglichkeit der äußeren Existenz zu gewähren.

II.
Französische Gesetze
seit Abschluß des Con-
cordats.

Zu dem Ende erging zunächst das Gesetz, — „loi relative à l'organisation des cultes“, — vom 18. Germinal X (8. April 1802). Inhalts desselben sollte eine neue Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien vorgenommen und es sollten wiederum Kirchenfabriken errichtet werden; es sollten den Geistlichen die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser wieder eingeräumt und es sollte ihnen ein Staatsgehalt gewährt werden; es sollten endlich die noch in Händen des Staats befindlichen Kirchengebäude, eins für jede Pfarrei und für jede Succursale, zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden.

Art 75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation etc. seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département etc. etc.,

eine Fassung, welche demnächst zu der Streitfrage Anlaß gab, ob die katholischen Kirchenfabriken nunmehr wiederum Eigentümerinnen der Kirchengebäude u. geworden seien oder ob ihnen nur ein Benutzungsrecht an denselben habe übertragen werden sollen.

Sodann wurden durch das Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803)

Art. 1. Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendues à leur destination, und durch eine Reihe fernerer gleichartiger Decrete die noch vorhandenen Kirchenfabrikgüter ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben; — im Anschluß hieran wurde überdies durch Art. 3 des Arrêté vom 7. Thermidor XI.:

Ces biens seront administrés dans la forme particulière aux biens communaux par trois marquilliers que nommera le préfet sur une liste double présentée par le maire et le curé ou desservant

für die äußere Kirchenverwaltung provisorisch Fürsorge getroffen, bis später das Dekret vom 30. Dezember 1809 die Organisation der Kirchenfabriken definitiver Regelung unterwarf.

Alle diese Maßregeln reichten indessen — da eben nur ein Rest des früheren Vermögens restituirt werden konnte, — für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden bei Weitem nicht aus. Für den fehlenden Bedarf aufzukommen, fand sich der Staat nicht in der Lage, und so kam es, daß die Gesetzgebung sich nunmehr an die bürgerlichen Gemeinden wendete. In Frankreich lag dies unter den obwaltenden Verhältnissen um so näher, als hier, bei einer ganz vorwiegend katholischen Bevölkerung, die bürgerliche Gemeinde (commune) und die Kirchengemeinde (paroisse) in den meisten Fällen sich thatsächlich deckten.

Schon das Gesetz vom 18. Germinal X hatte, im Gegensatz zu dem früheren Verbote, die bürgerlichen Gemeinden ermächtigt, den Pfarrern erforderlichen Falles einen Zuschuß zum Pfarrgehalt und eine Wohnung zu gewähren.

Art. 67 etc. Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

Art. 77. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin.

In der Praxis wurde dieser gesetzlichen Ermächtigung nur die weitgehendste Bedeutung gegeben. Das Arrêté vom 18. Germinal XI (8. April 1803) verfügte geradezu, daß die bürgerlichen Gemeinden über die von ihnen, ihrer gesetzlichen Befugniß gemäß, zu gewährenden Subventionen in Berathung zu treten hätten.

Art. 3. Les conseils municipaux, en execution de l'article 67 de la loi du 18. Germinal X, délibéreront 1. sur les augmentations de traitement à accorder sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans, 2 sur les frais d'ameublement des maisons curiales, 3. sur les frais d'achat et d'entretien de tous les objets nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Das Dekret vom 11. Prairial XII. (31. Mai 1804) behandelt insbesondere die Gewährung einer Pfarrwohnung nicht bloß als zulässig, sondern als eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinden.

Art 4 etc. Les desservans des succursales existantes et provisoirement approuvées jouiront etc. d'un traitement annuel de 500 francs, au moyen du quel traitement ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement aux termes de l'article 72 de la loi du 18. Germinal X.

Die schließliche Ordnung des Verhältnisses der bürgerlichen Gemeinden zu den Kirchengemeinden erfolgte durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 und durch das trotz seines früheren Datums, erst nach diesem Gesetz publicirte Dekret, concernant des fabriques des églises vom 30. Dezember 1809.

Das Gesetz vom 14. Februar 1810 — loi relative aux revenus des fabriques des églises — handelt von der Art und Weise, wie erforderlichen Falles für kirchliche Zwecke Umlagen vorzunehmen sind. Es bespricht die subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden wie etwas Selbstverständliches und bestimmt,

Art. 1. Lorsque dans une paroisse les revenus de la fabrique, ni à leur défaut les revenus communaux, ne seront pas suffisants pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitants, au marc le franc de la contribution personnelle et mobilière pourra être faite et rendue exécutoire provisoirement par le préfet, si elle n'excède pas 100 francs dans les paroisses de 600 âmes et au dessous etc. etc.

(bei höheren Summen soll ein Kaiserliches Dekret, eventuell ein Gesetz nöthig sein.)

Art. 2. Lorsque pour les répartitions ou reconstructions de édifices du culte il sera nécessaire, à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé ou par répartition au marc le franc, sur les contributions foncière et mobilière.

Art. 4. Lorsqu'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives savoir de la contribution mobilière et personnelle, s'il s'agit de la dépense pour la célébration du culte ou de réparations d'entretien; et au marc le franc des contributions foncière et mobilière, s'il s'agit de grosses réparations ou reconstructions.

Es mag hier sofort erwähnt werden, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes vom 14. Februar 1810 später in den linksrheinischen Landestheilen große Zweifel hervorgerufen hat. Das Gesetz spricht im Art. 1 von einer répartition entre les habitants der paroisse und ebenso im Art. 2 von einer levée extraordinaire sur la paroisse, während im Art. 4 für den dort vorgesehenen Fall, von einer répartition entre les communes die Rede ist, so daß die Frage entstand, ob nach der Absicht des Gesetzgebers entstehenden Falles eine kirchliche oder eine Kommunal-Umlage vorgenommen werden sollte?

Das Dekret vom 30. Dezember 1809 präzisirte dann die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden im Art. 92 dahin:

Les charges des communes relativement au culte sont:

1. de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les charges portées en l'article 37;

2. de fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire;

3. de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Auch die Fassung dieses Artikel 92, in Verbindung mit den sonstigen Dispositionen des Dekrets von 1809, hat demnächst zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß gegeben, indem die Frage entstand (s. unten), ob die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung der Pfarrhäuser unbedingt verpflichtet seien, wie dies unter Nr. 2 bestimmt werden zu sollen scheint, oder nur subsidiarisch beim Unvermögen der Kirchenfabrik?

Bezüglich der Kosten des katholischen Cultus hatte die Gesetzgebung in Frankreich hiermit der Hauptsache nach ihren Abschluß gefunden. Die protestantischen Kirchengemeinden waren, wie schon oben erwähnt, von den Stürmen der Revolution im Wesentlichen verschont geblieben. Da aber die Gesetzgebung und Praxis dazu übergegangen war, zu den Kosten des katholischen Cultus die bürgerlichen Gemeinden, also indirekt auch deren protestantische Einwohner, heranzuziehen, so schien es geboten, nimmehr auch den protestantischen Gemeinden als solchen einen

gleichartigen Anspruch den bürgerlichen Gemeinden gegenüber einzuräumen. Dies geschah schon durch das Gesetz vom 5. Mai 1806, welches bestimmte:

art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées, à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises, sera constatée.

Auch bezüglich der protestantischen Gemeinden ist das Wort „autorisées“ in der Praxis als eine Verpflichtung begründend aufgefaßt worden. Auch der Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1806 gibt, im Vergleich mit der Fassung des Art. 2 der Auslegung Raum, als habe bezüglich der Beschaffung des Pfarrhauses eine principale, — nicht bloß subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden geschaffen werden sollen.

III.
Das linke Rheinufer
unter französischer
Herrschaft.

Die Landestheile des linken Rheinufers waren mit Frankreich durch das Gesetz vom 18. Ventose IX (9. März 1801) als „partie intégrante“ vereinigt worden. Schon das Gesetz vom 18. Germinal X. (8. April 1802) nebst den späteren, oben erwähnten Gesetzen und Dekreten galt daher ohne Weiteres auch in diesen Landestheilen. Um die letzteren nun aber auch im Uebrigen auf gleiche Linie mit den alt-französischen, von der revolutionären Gesetzgebung betroffenen Landestheilen zu stellen, erging das Arrêté vom 20. Prairial X (9. Juni 1802), welches für das linke Rheinufer in gleicher Weise, wie dies in Alt-Frankreich geschehen war, das katholische Kirchengut für Staatsgut erklärte. Das Arrêté bestimmt:

Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissements ecclésiastiques, autre que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18. Germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départements de la Sarre, de la Roër, de Rhin- et Moselle et du Mont-Tonnère.

Art. 2. Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissements supprimés qu'aux évêchés, curés, chapitres cathédraux et séminaires dont loi du 18. Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

Art. 7. L'administration de tous les biens mentionnés dans l'article 2 est confiée, dès ce moment, à la régie des domaines nationaux, et tous leurs produits sont versés dans sa caisse.

Art. 11. Conformément à la loi du Germinal X. dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, etc. etc. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieures ecclésiastiques demeureront responsables.

Es ist hierbei aber daran zu erinnern, daß schon nach ca. einem Jahr das oben allegirte Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803) erging, welches im Art. 1 bestimmte:

Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendus à leur destination.

Wie schon angedeutet, gab die Fassung der in Rede stehenden französischen Gesetze, nachdem die Landestheile des linken Rheinufers unter preußische Herrschaft getreten waren, zu mannigfachen Zweifeln Anlaß.

1. Es entstand die Frage (s. oben), ob nach dem Gesetz vom 14. Februar 1810, in Ermangelung eines ausreichenden Kirchen- und Kommunalvermögens, eine Umlage auf die Pfarrgenossen oder eine Kommunal-Umlage zu machen sei? Es wurde in dieser Beziehung von den Behörden ganz verschieden verfahren; in den Regierungsbezirken Aachen, Trier, Coblenz nach der ersteren Ansicht, im Regierungsbezirke Düsseldorf nach der letzteren. Es gab dieser Zweifel den wesentlichen Anlaß zur Emanation des im Eingange allegirten Gesetzes vom 14. März 1845, das in seinen Dispositionen allerdings weit über die Erledigung der in Rede stehenden Einen Streitfrage hinausgeht.

2. Weiter entstand die Frage, ob das Gesetz vom 18. Germinal X die katholischen Kirchengemeinden wiederum in das Eigenthum der Kirchengebäude und Pfarrhäuser eingesetzt habe? Nach dem Resultate der Rechtsprechung, wie sie sich seither gestaltet hat, ist die Frage zu verneinen und es sind vielmehr als Eigenthümer der gedachten Objecte die (subsidiarisch haupspflichtigen) bürgerlichen Gemeinden zu betrachten, allerdings mit der Maßgabe, daß sie die Kirchengebäude und Pfarrhäuser zum bestimmungsmäßigen Gebrauche den Kirchengemeinden und Kirchenbehörden zur Disposition zu stellen haben. Erst wenn z. B. ein Kirchengebäude im geordneten Wege außer Gebrauch gestellt und verkauft wird, fällt der Erlös der bürgerlichen Gemeinde zu.

So hat das Ober-Tribunal wiederholt, unter Vernichtung der entgegengesetzt lautenden Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Köln, unter dem 23. Januar 1855 und unter dem 24. September 1861 entschieden. (Rheinisches Archiv Bd. 50 II A. S. 69. Bd. 56 II A S. 88.) Diese Entscheidungen entsprechen auch den in Frankreich selbst herrschenden Rechtsanschauungen. Der französische Staatsrath hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der Staat sich des Eigenthums an den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinden entschlagen habe. Das Gesetz — loi concernant les finances — vom 20. März 1813 sagt:

Art. 1. Les biens ruraux, maisons et usines, possédés par les communes sont cédés à la caisse d'amortissement, qui en percevra les revenus à partir du 1. Janvier 1813.

Art. 2. Sont exceptés . . . les églises, les casernes, les hôtels de ville, les salles de spectacle et autres édifices que possèdent les communes et qui sont affectés à un service public.

Dagegen sind die evangelischen Kirchengebäude und Pfarrhäuser stets im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden verblieben.

(Vergleiche Urtheile des Appellhofes zu Köln vom 2. Juli 1853, Rh. Archiv Bd. 49, S. 37.)

Das mehrerwähnte Gesetz vom 14. März 1845 hat unbestrittenermaßen in den, in Rede stehenden Eigenthumsverhältnissen nichts geändert.

3. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Aufbringung der katholischen wie der evangelischen Kultuskosten im Allgemeinen nur subsidiarisch, d. h. in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens verpflichtet. Bezüglich der Pfarrhäuser jedoch wurde aus der Fassung des oben bereits allegirten §. 92 des Dekrets vom 30. Dezember 1809 die Folgerung hergeleitet, daß die bürgerlichen Gemeinden zu deren Beschaffung principaliter verpflichtet seien, dergestalt, daß auch eine unvermögende bürgerliche Gemeinde einer vermögenden kirchlichen Gemeinde ein Pfarrhaus

IV.
Entwicklung der
Rechtsprechung seit
Eintritt der Preussischen
Herrschaft.

zu beschaffen und zu unterhalten habe. Die Französische Praxis nimmt dies nicht an; wie denn auch der §. 37 desselben Dekrets bestimmt:

Les charges de la fabrique sont: . . . 4 de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières, et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences, nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions etc.

Auch der Appellhof zu Cöln erklärte in dem Urtheil vom 19. Juli 1844 (Rh. Archiv Bd. 37 S. 166) die bürgerlichen Gemeinden für nur subsidiarisch verpflichtet. Der frühere Rheinische Kassationshof hat aber unter dem 15. März 1847 dieses Urtheils des Appellhofes vernichtet (Rh. Archiv B. 42. II. A. S. 23) und auch das Ober-Tribunal hat in dem Urtheil vom 12. April 1864 (a. a. D. Bd. 59. II. A. S. 3), gegen den ausführlich motivirten Antrag des General-Staatsanwalts (a. a. D. S. 15 ff.), die bürgerlichen Gemeinden für principaliter zur Beschaffung und zur Unterhaltung der Pfarrhäuser verpflichtet erklärt. Das Ober-Tribunal hat in dem letztgedachten Urtheil auch angenommen, — ebenfalls gegen den Antrag des General-Staatsanwalts, — daß das Gesetz vom 14. März 1845 in dieser Verpflichtung nichts geändert habe.

Das Dekret vom 30. Dezember 1809 handelt nur von den katholischen Kultuskosten resp. Pfarrhäusern. Auch bezüglich der evangelischen Pfarrhäuser ist demnachst aber, als Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1806 (siehe oben) die prinzipale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden in wiederholten Entscheidungen des Appellhofes und des Ober-Tribunals anerkannt worden.

V.
Das Gesetz vom 14.
März 1845.

Schon im Jahre 1843 legte die Preussische Staatsregierung dem Rheinischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung den Entwurf einer Verordnung vor, mittelst deren der vorstehend geschilderte gesetzliche Zustand einer durchgreifenden Aenderung entgegen geführt werden sollte. Der Entwurf lautete wie folgt:

Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. Dezember 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinde stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publizirt wird oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publication dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Confession der beteiligten Kirche angehören.

In den Motiven zu dem Entwurfe heißt es:

Es erscheine nicht angemessen, in dem zu erlassenden Gesetze sich auf eine deklaratorische Entscheidung der Streitfrage zu beschränken, ob nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 event. eine kirchliche oder eine Kommunalumlage Statt zu finden habe.

Das Princip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheine überhaupt nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen, und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelt Ausnahmen, derselben Confession angehöre, — nicht aber da, wo, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialgrenzen verschiedener Confessionen mannigfaltig durchkreuzt werden zc.

Der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet habe, dürfe allerdings nicht ignorirt werden; vielmehr werde es bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither aus ihrem Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müssen zc.

Für die Zukunft aber, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handele, werde nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschließung, das Princip wieder zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen sein, daß die Bedürfnisse jeder Confessionsgemeinde von dieser allein und ohne Mitbelastung der Befenner einer anderen Confession aufgebracht werden, — ein Princip, welches nicht allein eine innere rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen könne und eigennützige Bestrebungen einzelner Confessionsgemeinden gegen einander abschneide, sondern auch in der Geschichtsentwicklung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinz und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt finde.

Der Entwurf fand gleichwohl in dieser seiner Gestalt nicht den Beifall des Provinzial-Landtages. Der Provinzial-Landtag beantragte vielmehr, dem zu erlassenden Gesetze eine Bestimmung dahin einzufügen:

„Tritt dagegen künftig das Bedürfnis neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, so wird, in sofern die Mittel der betreffenden Kirchensabrit nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeinde-Vermögen in Anspruch genommen, von welchem alsdann da, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder Confession ein rathlicher Antheil zu überweisen ist“.

Nur wenn auch nach Heranziehung des Gemeindevermögens noch Umlagen zu kirchlichen Zwecken erforderlich würden, und nur insoweit, solle das Princip des Entwurfs in Geltung treten, wonach jede Confession für sich allein für ihre Bedürfnisse zu sorgen habe.

Motivirt wurde dieser Antrag damit, daß die katholischen Kirchen einen großen Theil ihrer Güter und ihres Einkommens durch die von der Fremdherrschaft bewirkte Einziehung derselben verloren, und daß überdies die katholischen wie die evangelischen Kirchengemeinden, viele, ihnen gegen bürgerliche Gemeinden zustehende Forderungen durch das unter der Fremdherrschaft erlassene Gesetz vom 21. August 1810 eingebüßt hätten.

In der That ist in einem Defret vom 21. August 1810 Art. 8 bestimmt:

Nous déchargeons les communes de toutes les dettes qu'elles ont contractées, soit envers notre domaine soit envers, le corps et communautés, corporations religieuses supprimées, ou autres établissements de bienfaisance, aux dépenses des quels les communes pourvoient sur les produit de leur octroi.

Die Staats-Regierung gab den Wünschen des Provinzial-Landtages nach und es erging nunmehr das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten

für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1845 (G. S. S. 163).

Nach §. 1 dieses Gesetzes sind die bei Verkündung desselben schon auf dem Haushalts-Etat der Civildgemeinde stehenden Zuschüsse zu den Kosten für kirchliche Bedürfnisse einer Pfarr-Gemeinde von der Civildgemeinde fort zu entrichten, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden.

Nach §. 2 sind die Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, soweit nöthig, durch Umlage auf die Pfarrgenossen zu decken.

Nach §§. 3 bis 6 ist für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civildgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, zunächst das Gemeindevermögen in Anspruch zu nehmen, — von welchem jedoch alsdann für die Gemeindeangehörigen der anderen Confession ein entsprechender Antheil zu reserviren ist; erst soweit das außerordentliche kirchliche Bedürfnis auch in dieser Weise nicht zu decken ist, sollen, — wie bezüglich der ordentlichen Bedürfnisse — die Pfarrgenossen eintreten.

Der §. 7 endlich bestimmt:

Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Aus dieser Fassung des §. 7 ist von dem Ober-Tribunal (s. oben) gefolgert worden, daß das Gesetz vom 14. März 1845 nur bezüglich der bisherigen subsidiarischen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden habe disponiren wollen, daß also die bisherige prinzipale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden, den katholischen wie den evangelischen Gemeinden ein Pfarrhaus zu beschaffen und zu unterhalten, unverändert bestehen geblieben sei.

Das Gesetz vom 14. März 1845 ist weit davon entfernt, einen befriedigenden Zustand der Dinge herbeigeführt zu haben. Mehr und mehr hat es sich als ein wenig natürliches Verhältnis herausgestellt, daß eine bürgerliche Gemeinde mit gemischter Bevölkerung ihr Vermögen z. B. für einen evangelischen Kirchenbau hergeben soll, wovon dann die Folge ist, daß die bürgerliche Gemeinde unter Umständen für ihre eigenen Bedürfnisse zu neuen oder zu erhöhten, Katholiken wie Evangelische gleichmäßig treffende Umlagen schreiten muß. Zwar soll in einem solchen Falle ein entsprechender Theil des Vermögens für die andere Confession reservirt bleiben und der letzteren zugewiesen werden, sobald bei ihr ebenfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis hervortritt. Aber häufig genug wird ein solches Bedürfnis bei der anderen Confession vorläufig überhaupt nicht in Aussicht stehen, — und auf alle Fälle ist es kaum jemals zu vermeiden, daß die eine Confession sich zu Gunsten der anderen benachtheiligt glaubt und der mißtrauischen Befürchtung sich hingiebt, daß bezüglich der letzteren die Bedürfnisfrage in freigebigerer Weise als bei ihr selbst beurtheilt werde.

Vor allem nachtheilig hat nach dieser Richtung die Entwicklung der Rechtsprechung gewirkt, wonach die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser unbedingt, ohne Rücksicht auf das Vermögen oder Unvermögen der bürgerlichen wie der Kirchengemeinde, für verpflichtet erachtet werden.

Zu ganz abnormen Resultaten führen die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Mai 1806 und vom 14. Februar 1810 endlich in den nicht seltenen Fällen, wenn der Sprengel einer Kirchen-

gemeinde mehrere bürgerliche Gemeindebezirke umfaßt. Eine bürgerliche Gemeinde muß alsdann zu einem nothwendig gewordenen Kirchen- oder Pfarrhausbau nach dem Verhältniß ihrer gesammten Steuerkraft beitragen, auch wenn zur Zeit vielleicht nur eine einzige Familie der betreffenden Confession in ihrem Bezirke wohnt. Sie gehört denn immerhin zu den „Communes où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique“ (Gesetz vom 5. Mai 1806) und es findet dann auf sie, — mag es sich übrigens um einen katholischen oder evangelischen Bau handeln, unterschiedslos die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 (s. oben) Anwendung:

Lorsq'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives etc. etc.

Mit besonderer Schärfe ist dieses Mißverhältniß im Lauf der letzten Jahre gelegentlich des Pfarrhausbaues der evangelischen Gemeinde zu Neuß hervorgetreten, der zu einem wahren Heer von, meist bis in die höchste Instanz getriebenen Prozessen zwischen der genannten evangelischen Gemeinde und den zahlreichen zu ihrem Sprengel gehörenden bürgerlichen Gemeinden Neuß, Glehn, Holzheim, Buederich, Kleinendroich u. c. geführt hat.

(S. Rhein. Archiv Bd. 60. S. 260; Bd. 61 S. 272; Bd. 62. II. S. 29; Bd. 64. S. 209; Bd. 64 II. S. 73.)

So sind die jetzt auf der linken Rheinseite geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Cultuskosten zu einer fortgesetzten Quelle des Haders unter den verschiedenen Confessionen geworden.

Die Rheinische Provinzial-Synode hat seit dem Jahre 1868 wiederholt den Erlaß eines Gesetzes beantragt, welches die Verpflichtung jeder confessionellen Gemeinde feststelle für ihre sämmtlichen kirchlichen Bedürfnisse selbst zu sorgen. Die bestehende Gesetzgebung, so führt die Synode aus, sei für die Kirche keine Segen bringende, sie erzeuge, bei zwangsweisem Vorgehen gegen die bürgerlichen Gemeinden Gehässigkeiten, welche für die Kirche weit schädlicher seien, als die zu bringenden Geldopfer; sie habe die Rheinprovinz in solchem Grade zum Tummelplatz des religiösen Unfriedens gemacht, wie dies in keiner anderen Preussischen Provinz der Fall sei.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1875 die Staatsregierung um die baldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs ersucht, wodurch die in den Landestheilen des linken Rheinufers den bürgerlichen Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aufgehoben werde.

Dem entsprechend, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf das Ziel, soviel er die Pflicht zur Aufbringung der Cultuskosten betrifft, das bisherige Verhältniß der bürgerlichen zu den Kirchengemeinden vollständig zu lösen, — und zwar, soweit ausführbar, auch bezüglich der in der Vergangenheit entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Wie oben ausgeführt, lag eine ähnliche Absicht schon der im Jahre 1843 dem Rheinischen Provinzial-Landtage gemachten Vorlage der Staats-Regierung zum Grunde. Den von dem Provinzial-Landtage diesem Verhaben damals entgegengesetzten Bedenken wird schwerlich noch ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden können. Wie groß die Beträge sind, welche die katholischen Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer in der Zeit vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802) bis zum 7. Thermidor XI (26. Juli 1803) an den Staat, — und wie viel Kapitalien katholische wie evangelische Kirchengemeinden in Folge des Dekrets vom 21. August 1810 an bürgerliche Gemeinden

VI.
Der gegenwärtige
Entwurf.

verloren haben? — welche Kirchengemeinden insbesondere davon betroffen worden sind und welche bürgerliche Gemeinden davon Vortheil gehabt haben? — alles dies ist, auch nur annähernd, nicht mehr festzustellen. Eine exacte Ausgleichung der in dieser Hinsicht von der Gesetzgebung begangenen Eingriffe ist folgeweise nicht ausführbar, und um so mehr fragt es sich, ob eine Gesetzgebung nach wie vor als gerecht betrachtet werden kann, welche sämmtlichen bürgerlichen Gemeinden die (subsidiarische resp. prinzipale) Pflicht zum Kirchen- und zum Pfarrhausbau auferlegt, weil seiner Zeit einige nicht mehr zu ermittelnde bürgerliche Gemeinden von ihren Kapitalschulden an Kirchengemeinden entbunden worden sind? Im Großen und Ganzen aber werden die Verluste, von welchen die linksrheinischen Kirchengemeinden durch die Französische Gesetzgebung betroffen worden sind, als ausgeglichen betrachtet werden können durch dasjenige, was ihnen seither in Folge der nämlichen Gesetze von Seiten des Staats und von Seiten der bürgerlichen Gemeinden geleistet worden ist, — dann wenigstens, wenn daran festgehalten wird, daß die bürgerlichen Gemeinden, in derselben Weise wie dies schon der §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1845 vorsieht, zur Fortgewährung aller beim Erscheinen des Gesetzes bereits etatsmäßig gemachten Posten verpflichtet bleiben.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die linksrheinischen Kirchengemeinden tatsächlich, auch ohne eine weitergehende Beihilfe der bürgerlichen Gemeinden im Stande sein werden, ihre Bedürfnisse aufzubringen. Auf alle Fälle kommt in Betracht, daß die Inanspruchnahme des bürgerlichen Gemeindevermögens im letzten Resultate auch den Pfarrgenossen — in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Angehörigen der bürgerlichen Gemeinde — zum Nachtheil gereicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bleibt hier Folgendes zu bemerken:

§. 1 bringt den, den Entwurf beherrschenden Grundgedanken zum Ausdruck, daß die bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet sein sollen. Die Aufnahme eines direkten Verbots der Verwendung von Kommunalvermögen zc. für kirchliche Bedürfnisse scheint rätzlich, um die Erreichung der Zwecke des Gesetzes vollständig zu sichern und einer, auf Umgehung des letzteren gerichteten Praxis von vornherein entgegen zu treten.

§. 2. Die Uebertragung des Eigenthums der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser an die fortan allein baupflichtigen Kirchengemeinden ergibt sich als nothwendiges Korrelat des im §. 1 hingestellten Grundsatzes. Die als Pfarrwohnung dienenden Gebäude werden aber allerdings als Eigenthum der Kirchengemeinde nur da zu erklären sein, wo sie nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen. (Vergl. §. 3.)

Die Sorge für das Begräbnißwesen, insbesondere die Beschaffung der Begräbnißplätze ist auf der linken Rheinseite nach dem Dekret vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804) eine Last der bürgerlichen Gemeinden; die bürgerlichen Gemeinden sind ausschließlich Eigenthümer der öffentlichen Begräbnißplätze (siehe die oben bereits allegirten Urtheile des Ober-Tribunals vom 23. Januar 1855 Rh. Archiv Bd. 50 II. A. S. 69 und vom 24. September 1861 a. a. O. Bd. 56 II. A. S. 88, desgl. Urtheil des Appellhofes zu Köln vom 17. Januar 1868 a. a. O. Bd. 62, S. 19); es empfiehlt sich daher, wie im Absatz 2 geschehen, dieses Eigenthum ausdrücklich vorzubehalten.

Die Bestimmung des Absatz 3, betreffend die den bürgerlichen Gemeindebehörden vorbehaltene Benutzung der Kirchenglocken, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 3. Es dürfen diejenigen Kirchengemeinden nicht ungünstiger gestellt werden, denen die bürgerlichen Gemeinden bisher nicht ein besonderes Pfarrhaus im eigentlichen Wortsinne, sondern statt dessen nur eine Miethschädigung für den Pfarrer oder eine Pfarrwohnung in einem